

Haus- und Badeordnung
Bäderbetrieb der Stadt Schönebeck (Elbe)

gültig ab 26.06.2025

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Volksschwimmhalle sowie des Freibades der Stadt Schönebeck (Elbe) (im Folgenden Bad). Sie liegt im Interesse eines jeden Besuchers und ist daher zu beachten.
2. Zugunsten einer besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen verzichtet. Das verwendete generische Maskulinum bezieht auf alle Geschlechter.

§ 2

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer (Badegäste und Nutzer Gymnastikraum) verbindlich.
2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Nutzer die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende ausgewiesene Regelungen (Wasserrutsche, Gymnastikraum) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
3. Bei der Benutzung der unter § 1 Nr. 1 genannten Einrichtungen durch Vereine und Schulen oder andere geschlossene Gruppen sind deren Leiter bzw. Begleitpersonen für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.
4. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung und weiterführende Ordnungen verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch den Oberbürgermeister ausgesprochen werden.
5. In ausgewiesenen Bereichen der Volksschwimmhalle erfolgt aus Gründen der Sicherheit und zur Wahrnehmung des Hausrechts eine Videoüberwachung. Die Überwachung dient dem Schutz der Gäste und Mitarbeitenden sowie der Sicherstellung eines geordneten Badebetriebs. Eine Speicherung der Aufnahmen erfolgt nicht; es handelt sich ausschließlich um eine Liveübertragung. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse). Verantwortlich ist die Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck, E-Mail: info@schoenebeck.de. Der Datenschutzbeauftragte ist erreichbar unter: datenschutz@schoenebeck.de. Betroffenen stehen die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch gemäß Art. 15 ff. DS-GVO zu.
6. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

7. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriften sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Stadt Schönebeck (Elbe) erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Entgelte

1. Die Öffnungszeiten und die gültigen Entgelte werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
2. Die Zutrittsberechtigung der Volksschwimmhalle sowie des Freibades gilt nur zum einmaligen Betreten, ausgenommen davon sind Nutzer von Kombi-Jahreskarten.
3. In der Nutzungszeit der Volksschwimmhalle ist das Aus- und Ankleiden inbegriffen.
4. Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen, der letzte Einlass endet 1 Stunde vor Ende der Öffnungszeit.
5. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
6. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung. Einschränkungen im Badbereich können durch das Badpersonal vorgenommen werden.
7. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
8. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren, spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Zutritt

1. Der Besuch des Bades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
3. Der Gast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen, Garderobenschrank- oder Wertfachschlüssel, Datenträger des Zahlungssystems so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
4. Kinder unter 10 Jahren sowie Nichtschwimmer bedürfen für den Zugang und während des gesamten Aufenthaltes bzw. während der Nutzung von allen Badbereichen

und Badeinrichtungen einer verantwortlichen Begleitperson, welche die Personensorge bzw. die Aufsichtspflicht ausüben. Die geeignete Aufsichtsperson muss mindestens 18 Jahre alt sein.

5. Hilfsbedürftigen Personen wird die Benutzung des Bades nur in Begleitung empfohlen. Badegästen mit dem Merkzeichen B im Schwerbehindertenausweis ist der Aufenthalt im Bad nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Sie sind verpflichtet, sich beim Aufsichtspersonal an- und abzumelden. Die Begleitperson hat sich in unmittelbarer Nähe zum Badegast aufzuhalten.
6. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet, die:
 - unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - Tiere mit sich führen,
 - an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden.
7. Folgende Gegenstände dürfen nicht mit ins Bad genommen werden:
 - zerbrechliche Gegenstände (wie Flaschen),
 - gefährliche Gegenstände wie Waffen und Messer (auch Messer für das Schneiden von Lebensmitteln),
 - Shishas und
 - Grills.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Nutzer sollen sich so verhalten, dass Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme die Grundlage für die Nutzung bilden, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere Personen weder gefährdet noch belästigt werden. Insbesondere sind sexuelle Belästigungen, z. B. auch durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherung sowie sexuelle Handlungen und Darstellungen untersagt. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Der Aufenthalt im Badebereich der Volksschwimmhalle ist nur mit Bade- bzw. Sportbekleidung gestattet.
4. Zum Schwimmen ist übliche Badebekleidung zu nutzen, hierzu zählen z. B. Badeanzug, Badeshorts maximal Knielänge, Burkini ohne Gesichtverschleierung, Bikini. Nicht gestattet ist Straßen- oder Alltagskleidung. Das Tragen von Unterhosen/-wäsche unter entsprechenden Badehosen/-shorts ist untersagt. Ob die Badebekleidung den Anforderungen entspricht, entscheidet das Aufsichtspersonal nach pflichtgemäßem Ermessen. Freikörperkultur (FKK) (auch oben Ohne für Frauen) ist in den gesamten Bädern nicht gestattet.
5. Es ist nicht gestattet, die Badebekleidung in den Schwimmbecken auszuwaschen oder auszuwringen.
6. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

7. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
8. Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton dürfen generell nicht und nur ausnahmsweise mit Einwilligung der diensthabenden Fachkraft, z.B. bei Wettkämpfen, Schwimmkursen und ähnlichen Veranstaltungen benutzt werden. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Die zu privaten Zwecken aufgenommenen Bild- und Tonaufnahmen dürfen nur privat und nichtkommerziell verbreitet werden. Dies schließt private Internetseiten und internetbasierte soziale Medien ein. Die Aufnahmen dürfen nicht in einem Umfeld veröffentlicht werden, das rechtswidrige, gewaltverherrlichende, pornografische, rassistische oder antisemitische Inhalte aufweist.
9. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt Schönebeck (Elbe).
10. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
11. Das Benutzen von mitgebrachten elektrischen Geräten z. B. Föhne ist nicht gestattet.
12. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten, z. B. Schwimmflossen, Schnorchel, Taucherausrüstungen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
13. Nichtschwimmer haben nur die für sie vorgesehenen Bereiche zu nutzen. In Ausnahmefällen ist es gestattet unter dauerhafter Aufsicht einer geeigneten Begleitperson, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat und mit Hilfe geprüfter Schwimmhilfen oder Auftriebshilfen, für das Schwimmen lernen auch den Schwimmerbereich zu nutzen.
14. Die Benutzung der Startblöcke ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen erfolgt auf eigene Gefahr.
15. Die Benutzung der Wasserrutsche geht über die im Badebetrieb typische Gefahr hinaus, der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Die Anlage darf nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden. Die Wasserrutsche darf nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Rutschenauslauf muss sofort verlassen werden. Nichtschwimmer haben eine geeignete Schwimmhilfe zu nutzen. Die Rutsche schließt eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten.
17. Das Mitbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken und anderen berauschenden Mitteln ist untersagt. Der Besitz und Konsum von Cannabis sind innerhalb des Bades sowie im Radius von 100 m außerhalb des Geländes nicht gestattet. Rauchen in sämtlichen Räumen der Volksschwimmhalle ist untersagt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Im Freibad ist das Rauchen nur in ausgewiesenen Bereichen (an den Abfallsammlern) gestattet.
18. Nicht gestattet sind weiterhin:
 - Lärmen, lautes Singen, Pfeifen,
 - andere Besucher unterzutauchen, in das Becken zu stoßen, oder in ähnlicher Weise zu belästigen,
 - das Ballspielen mit nicht aufblasbaren Bällen in den Beckenbereichen,

- das Kauen von Kaugummi sowie
 - seitliches Einspringen in die Becken, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen.
19. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
 20. Garderobenschränke/Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke/Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
 21. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern und Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal geräumt.

§ 6 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Nr. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen der Bäder abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei schuldhaftem Verlust (vgl. § 4, Nr. 3) der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder

Leihgaben wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Bei Verlust eines Garderobenschrank-/Wertfachschlüssels wird ein Entgelt in Höhe von 50,00 €, bei Verlust eines Datenträgers des Zahlungssystems ein Betrag von 10,00 € fällig. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

§ 7 Inkrafttreten

1. Die Haus- und Badeordnung tritt am 26.06.2025 in Kraft.
2. Am gleichen Tag tritt die Haus- und Badeordnung der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 15.08.2019 außer Kraft.

Schönebeck (Elbe), den 06.06.2025

Knoblauch
Oberbürgermeister